

1. Checkliste für den generellen SEPA-Einstieg:

Haben Sie eine(n) SEPA-Verantwortliche(n) für Ihren Verein?

- Noch nicht
 - o erledigt am:
- Ist vorhanden
 - o Name der(s) SEPA-Verantwortlichen:

Nur mit Festlegung einer(s) SEPA-Verantwortlichen lässt sich die Umstellung auf SEPA bewerkstelligen.

Haben Sie einen definitiven SEPA-Umstellungstermin festgelegt?

- Noch nicht
- Ja, am:

Legen Sie frühzeitig einen SEPA-Umstellungstermin fest. Zum 1. Februar 2014 werden die bisher verwendeten nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren eingestellt.

Überprüfen Sie den Zahlungsverkehr Ihres Vereins:

- Zahlungen beleghaft
- Zahlungen per Diskette/Datenträger/USB-Stick
- Zahlungen ausschließlich online

SEPA-Lastschriften können künftig **nur noch beleglos** eingereicht werden. Die Einreichung von Belegen oder eines Datenträgers (Diskette/USB-Stick, CD) mit SEPA-Lastschriften wird nicht unterstützt. Ebenso sind Auflieferungen von Überweisungen per Datenträger unter SEPA nicht mehr möglich.

Ist Ihre Vereinssoftware SEPA-fähig?

- Unterstützt das Programm den SEPA-Zahlungsverkehr?
- Sind IBAN und BIC in den Stammdaten hinterlegbar?
- Ist die Erzeugung von XML-Dateien (anstatt DTA, DTAZV) möglich?
- Ist die Hinterlegung der Gläubiger-ID des Vereins möglich?
- Ist eine Mandatsverwaltung vorhanden?
- Ist ein Mandatsservice integriert (z.B. Beachtung von Vorlaufzeiten für die Einreichung von Erst- und Folgelastschriften bei der Bank)?
- Erkennt Ihre Software ein nicht mehr gültiges Mandat nach 36 Monaten der Nicht-Nutzung?

Haben Sie Zweifel an der SEPA-Fähigkeit Ihrer Software, kontaktieren Sie den Programmhersteller oder lassen Sie sich von Ihrer Volksbank Kleverland beraten.

Sind Ihnen IBAN und BIC Ihrer Mitglieder bekannt?

- Alle vorhanden
- Sind teilweise vorhanden
- Müssen noch einholt werden

Gerne stellen wir Ihnen auch einen sogenannten **IBAN-Konverter** kostenlos zur Verfügung. Bitte schauen Sie auf unseren Internetauftritt oder sprechen Sie Ihren Berater an.

Übrigens: Die GENO-Software der VR-Banken unterstützen ebenfalls die automatische Konvertierung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC.

Haben Sie die IBAN und den BIC Ihres Vereins bekanntgegeben?

- Auf Anmeldeformularen
- Auf Rechnungen und Briefbögen
- In anderen Informationsquellen (z.B. auf der Homepage des Vereins)

Die IBAN und BIC finden Sie auf der Rückseite der VR-BankCard zum Vereinskonto, dem Kontoauszug und im Onlinebanking.

Prüfen Sie Ihre Vereins-/Beitragssatzung auf evtl. Angaben zu Zahlungsarten und Fälligkeiten der Beiträge

- Erledigt
- Noch nicht erledigt
 - o erledigt am:

2. Checkliste für die Nutzung von SEPA-Lastschriften:

Haben Sie eine Lastschriftvereinbarung mit Ihrer Bank abgeschlossen?

- Bereits neu abgeschlossen
- Vorhanden, schließt aber noch nicht den Einzug von SEPA-Lastschriften ein
 - o erledigt:

Sofern noch nicht geschehen, schließen Sie eine neue Lastschriftvereinbarung für den Einzug von SEPA-Lastschriften mit Ihrer VR-Bank ab. Nur dann sind Lastschrifteinzüge auf SEPA-Basis möglich.

Haben Sie bereits die Gläubiger-Identifikationsnummer für Ihren Verein beantragt?

- Ist noch nicht beantragt
 - o erledigt am:
- Ist bereits beantragt
 - o die Gläubiger-ID lautet:

Beantragen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) bei der Deutschen Bundesbank: <https://extranet.bundesbank.de/scp/> und teilen Sie diese Ihrer Volksbank Kleverland auf der Ihnen zugesandten SEPA-Lastschriftvereinbarung mit. Bitte reichen Sie diese unterschrieben zurück. Eine Einreichung von SEPA-Lastschriften ohne SEPA-Lastschriftvereinbarung und Gläubiger-ID ist nicht mehr möglich.

Prüfen Sie, ob die Einzugsermächtigungen der Vereinsmitglieder unterschrieben vorliegen, damit eine Umdeutung möglich ist:

- Nicht alle
- Ja
- Nein

Überprüfen Sie, ob Sie von jedem Vereinsmitglied eine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original oder archiviert vorliegen haben. Nur solch eine Einzugsermächtigung ist für eine Umdeutung in ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zulässig.

Haben Sie von Ihren Vereinsmitgliedern (Verbraucher) noch Abbuchungsaufträge vorliegen?

Ja

- Neue SEPA-Basislastschrift-Mandate wurden ausgetauscht, am:

Nein

Abbuchungsaufträge können **nicht** - wie bei Einzugsermächtigungen möglich - umgedeutet werden. Es ist in jedem Fall ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, spätestens zum 1.2.2014. Bitte beachten Sie: Ist Ihr Zahlungspflichtiger (Mitglied) ein Verbraucher ist es nicht gestattet, ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat mit ihm auszutauschen. Bitte prüfen Sie daraufhin Ihre bestehenden Abbuchungsaufträge.

Haben Sie eine eindeutige Mandatsreferenznummer festgelegt?

Noch nicht

- erfolgt am:

Ja, wie folgt:

Legen Sie eine eindeutige Mandatsreferenznummer für die Zahlungspflichtigen (Mitglieder) fest (z. B. die Mitgliedsnummer, max. 35 alphanumerische Stellen). Mit Gläubiger-ID und Mandatsreferenz ist jedes SEPA-Mandat eindeutig gekennzeichnet.

Haben Sie die Besonderheiten bei der Umdeutung einer bestehenden Einzugsermächtigung auf ein SEPA-Mandat beachtet?

Wurden folgende Angaben im Umdeutungsanschreiben vermerkt?

- Hinweis auf die Umdeutung
- Nennung Ihrer Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatsreferenz
- Umstellungstermin

Anstelle der Einholung eines separaten Basis-Lastschriftmandats hat ein Verein die Möglichkeit, Vereinsmitglieder schriftlich über den Schwenk von Einzugsermächtigungslastschriften auf SEPA-Basis-Lastschriften zu informieren. Die Umdeutung in ein Mandat ist erfolgt, wenn der Zahlungspflichtige nicht widerspricht. Es ist keine explizite Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich. Textmuster stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Haben Sie ein Mandat in Ihre Beitrittserklärung integriert?

Noch nicht

- ist erledigt am:

Ja

Entwerfen Sie neue Beitrittserklärungen mit integriertem Basis-Lastschriftmandat statt der Einzugsermächtigung. Die Mandatstexte stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung oder sind unter der Internet-Adresse:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations abrufbar. Dieser Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein.

Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandates für seine Unterlagen.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie das SEPA-Basislastschrift-Mandat in die Beitrittserklärung integrieren, benötigen Sie zwei Unterschriften Ihres Mitgliedes – eine für die Beitrittserklärung und eine für das SEPA-Mandat.

3. Hinweise zur Nutzung von SEPA-Lastschriften:

1. Grundsätzlich ist ein SEPA-Lastschritteinzug rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vorher – eine individuelle Vereinbarung ist möglich) dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen („**Pre-Notification**“). In einer Mitgliederversammlung kann auf die jährlichen Fälligkeiten hingewiesen werden. Eine weitere Information ist dann nicht mehr notwendig. Die Fälligkeiten, Beträge und Mandatsreferenzen (z.B. Mitgliedsnummer) müssen zusätzlich in den Veröffentlichungsorganen des Vereins mitgeteilt werden (Rundbrief, Vereinsjournal, Internetseite, schwarzes Brett, ...).
2. Beachten Sie die Datei-Einlieferungsfrist für SEPA-Basis-Lastschriften bei Ihrer Bank :
 - **Frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit** (gilt für den EBICS-Übertragungsstandard – mit HBCI ist eine Einreichung früher möglich)
 - Erst- und Einmallaschriften spätestens **6 Bankarbeitstage** vor Fälligkeit
 - Folgelastschriften spätestens **3 Bankarbeitstage** vor Fälligkeit
3. Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, muss als Erstlastschrift gekennzeichnet werden. Im Datensatz der eingereichten SEPA-Lastschriften ist das Datum der Unterschrift des Zahlers bzw. **das Datum der Unterrichtung des Zahlers über die Umdeutung** anzugeben.
4. Aufbewahrung der Original-Mandate:
 - Die Aufbewahrungsfrist beträgt **14 Monate nach dem letzten Einzug**.
(Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften).
Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten.
5. Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:
 - Die 36-Monatsfrist beginnt mit dem ersten SEPA-Einzug.
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nach letztem Einzug nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig.
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Kundenberater.